

# Neue Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm in Bußgeldsachen

## 1. Handy als Navigationshilfe

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG) hatte sich in einer Bußgeldsache, Az. 1 Rs 232/14, Beschluss vom 15.01.2015, erneut mit der Frage zu befassen, wie weit der Begriff des „Benutzens“ eines Mobiltelefon nach § 23 Abs. 1 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) auszudehnen ist.

Der Betroffene hatte ein Fahrzeug geführt und während des Fahrzeugführens sein „Smartphone“ in der Hand gehalten. Von der Polizei kontrolliert, gab der Betroffene an, auf das Gerät geschaut zu haben, das Telefonieren bestritt er jedoch. Er erklärte, dass bei dem Fahrzeug die Motorkontrollleuchte aufgeleuchtet und er über die Internetfunktionen des Smartphones eine nahe gelegene Werkstatt gesucht habe.

Das OLG bestätigt die obergerichtliche Rechtsprechung, wonach der Begriff der „Benutzung“ weit zu fassen sei. Danach sei eine „Benutzung“ nach § 23 Abs. 1 a StVO bereits dann gegeben, wenn das Mobiltelefon bestimmungsgemäß bedient werde. Der Schutzzweck des § 23 Abs. 1 a StVO solle gewährleisten, dass der Fahrzeugführer auch dann, wenn er ein Mobiltelefon benutze, beide Hände frei habe, um die Fahraufgabe zu bewältigen. So sei auch das Abfragen von Internetdiensten über das Smartphone von dem Begriff des

„Benutzens“ des § 23 Abs. 1 a StVO umfasst.

Das OLG bestätigt mit dieser Entscheidung die fortlaufende Rechtsprechung, die den Begriff des „Benutzens“ nicht auf Tätigkeiten mit dem Smartphone beschränkt, die mit dem Telefonieren in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

## 2. Abstandsunterschreitung auch bei kurzer Fahrstrecke

Das OLG hat sich mit rechtskräftigem Beschluss, Az. 3 Rbs 264/14, vom 22.12.2014 präzisierend zum Tatbestand der Abstandsunterschreitung geäußert.

Der Betroffene befuhr die BAB 2 in Fahrtrichtung Dortmund. Er hielt den erforderlichen Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit von 124 km/h von 62 m zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht ein. Sein Abstand betrug lediglich 17 m.

Die Videoaufnahme, die den gegenständlichen Abstandsverstoß zeigte, konnte das Fahrzeug des Betroffenen aber erst unmittelbar vor Beginn der eigentlichen Messung, die sich über eine Strecke von ca. 100 m erstreckte, abbilden. Die davor aufgenommene Strecke von ca. 400 m zeigt nur das vorausfahrende Fahrzeug, welches das Fahrzeug des Betroffenen verdeckte. Der Betroffene argumentierte,

dass damit eine „nicht nur vorübergehende Abstandsunterschreitung“ nicht festgestellt sei.

Das OLG führte aus, dass das Gesetz eine „nicht nur vorübergehende Abstandsunterschreitung nicht verlange“. Nur bei Verkehrssituationen, wie etwa dem plötzlichen Abbremsen des Vorausfahrenden oder einem abstandsverkürzenden Spurwechsel, der zu einem geringeren Abstand führe, ohne dass dies dem Nachfahrenden vorzuwerfen sei, komme es auf die Feststellung einer nicht nur ganz vorübergehenden Abstandsunterschreitung an.

Insoweit hat das OLG die Rechtsprechung präzisiert, als dass es nicht mehr erforderlich ist, eine Abstandsunterschreitung über eine längere Fahrstrecke nachzuweisen. Vielmehr reicht es auch aus, wenn ein Abstandsverstoß nur kurzzeitig festzustellen ist und anderweitige Fahrmanöver, die dem Nachfahrenden nicht vorzuwerfen und die zu dem geringeren Abstand geführt haben, nicht ersichtlich sind.

## 3. Nutzen des Mobiltelefons bei Start-Stop-Funktion

Das OLG hatte weiter einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem es wiederum um das Nutzen eines Mobiltelefons ging.

Der Betroffene hatte unstri-



Sebastian Asshoff  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

gen freigesprochen hat. Das OLG argumentierte, dass das in der Straßenverkehrsordnung normierte Verbot, ein Mobiltelefon zu benutzen, nicht gelte, wenn das Fahrzeug stehe und der Motor ausgeschaltet sei. Dabei differenziere, so das OLG, der Gesetzeswortlaut nicht zwischen einem automatischen und einem manuell abgeschalteten Motor. Deshalb sei das Telefonieren auch bei einem automatisch abgeschalteten Motor zulässig, der durch das Betätigen des Gaspedals wieder in Gang gesetzt werden könne, wenn das Fahrzeug stünde. Denn die Verbotsvorschrift solle gewährleisten, dass der Fahrzeugführer beide Hände für die eigentliche Fahraufgabe zur Verfügung habe. Stehe das Fahrzeug und sei der Motor nicht in Betrieb, so sei eine Fahraufgabe nicht gegeben.

Mit dieser Entscheidung präzisierte das OLG, dass bei einem stehenden Fahrzeug, welches den Motor nicht in Betrieb hat, unabhängig, ob dies automatisch oder manuell erfolgt ist, das Benutzen eines Mobiltelefons zulässig ist.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar